

Taxordnung 2025



Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums Sunnehof Rohrbach. Die Tagestaxen für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Sunnehof setzen sich zusammen aus Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und Pflege je nach Pflegegrad (Pflege- und Behandlungsmassnahmen) und Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung)

Die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) richtet sich nach den Kantonalen Vorgaben des Kantons Bern.

Folgende Leistungen sind in der Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) inkludiert.

Zimmerreinigung:

- Wöchentliche Reinigung vom Bewohnerzimmer ohne persönliche Gegenstände
- Tägliche Reinigung vom Badezimmer

Kost und Logis

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Pflegebett, WC und Dusche
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Erledigung der privaten Wäsche im Standardumfang
- Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

Verpflegung:

- Vollpension 3 Mahlzeiten pro Tag
- Getränke zu den Mahlzeiten (Tee, Kaffee, Milch und Mineralwasser)

Betreuung:

- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (z.B. Turnen, Singen, Vorlesungen, Gedächtnistraining, Kochen, Handarbeiten, Basteln, usw.)
- Definierte Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen
- Infrastrukturkosten für die Erhaltung der Einrichtung des Seniorenzentrums

Pflege

Der individuelle Behandlungs- und Pflegebedarf wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner) erhoben. Eine Abklärung wird erstmals beim Eintritt in den Sunnehof mit dem MDS (Bedarfserhebungsformular) „Erstbeurteilung“ erhoben. Weitere Abklärungen erfolgen jeweils im Abstand von neun Monaten: Das Bedarfserhebungsformular „Gesamtbeurteilung“ wird in zwölf Monaten einmal ausgefüllt, dazwischen kommt ein Formular „Halbjährliche Zwischenbeurteilung“ zur Anwendung. Verändert sich der Zustand der Bewohnerin / des Bewohners wesentlich, ist eine neue vollständige Beurteilung durchzuführen (sog. signifikante Statusveränderung). Die Einstufung in eine der 12 Pflegestufen wird durch den Hausarzt mittels Tarifausweis bestätigt. Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 1 Woche, z.B. Grippe) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) übernommen werden. Diese werden seit 2022 nicht mehr pauschal durch den Kanton vergütet, sondern in Form von Einzelabrechnungen direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.

Leistungen Seniorenzentrum Sunnehof Rohrbach 2025 (gemäss kantonaler Verordnung)

Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung)

Pflegestufe	Infrastruktur	Hotellerie	Betreuung	Gesamt Hotel-Infrastruktur-Betreuungstaxe pro Tag
Stufe 0 - 12	CHF 34.90	CHF 113.35	CHF 32.30	CHF 180.55

Hoteltaxe mit Pflorgetaxe

Pflegestufe	Hoteltaxe	Max. Anteil Bewohner Pflege	Anteil Krankenkasse	Max. Anteil Kanton	Max. Total Bewohner pro Tag
Stufe 0	CHF 180.55	-	-	-	CHF 180.55
Stufe 1	CHF 180.55	CHF 2.15	CHF 9.60	-	CHF 182.70
Stufe 2	CHF 180.55	CHF 16.05	CHF 19.20	-	CHF 196.60
Stufe 3	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 6.95	CHF 203.55
Stufe 4	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 20.85	CHF 203.55
Stufe 5	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 34.75	CHF 203.55
Stufe 6	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 48.65	CHF 203.55
Stufe 7	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 62.55	CHF 203.55
Stufe 8	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 76.45	CHF 203.55
Stufe 9	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 90.35	CHF 203.55
Stufe 10	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 104.25	CHF 203.55
Stufe 11	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 118.15	CHF 203.55
Stufe 12	CHF 180.55	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 132.05	CHF 203.55

Aufenthalt

Es wird zwischen Daueraufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt) und Kurzaufenthalt (mind. 14 Tage und in der Regel bis max. 90 Tage) unterschieden.

Ein Kurzaufenthalt erfolgt in der Regel zur Entlastung von Angehörigen, mit dem Ziel in die häusliche Umgebung zurückzukehren. Ist die Aufenthaltsdauer bei einem Kurzaufenthalt unbestimmt, so muss mindestens zwei Wochen vorher der Heimleitung schriftlich der Austritt mitzuteilen sein.

Eintritt und Austritt

Der Eintritt in und Austritt aus dem Sunnehof erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Reservation

Bei Bettenreservationen vor dem Eintritt wird die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) verrechnet, in der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden

Abwesenheit

Bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit wird ab dem zweiten Tag die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) um pauschal

CHF 15.00 pro Abwesenheitstag reduziert (nicht jedoch die Betreuungstaxe)

Pflegekosten werden in diesen Fall nicht mehr verrechnet bis der Bewohner in den Sunnehof zurückkehrt

Tagespauschale

Für Tages- und Nachtaufenthalte berechnen wir:

Tagesaufenthalt CHF 145.00 pro Tag inkl. Mittagessen

Pflegeleistungen sind nicht in der Pauschale inbegriffen.

Depot

Vor dem Dauereintritt ist aufgrund der Unterzeichnung des Pensionsvertrages ein Depot in Höhe von CHF 5'000.00 zu leisten (Diese wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet und ausbezahlt)

Bei Kurzaufenthalt ist aufgrund der Unterzeichnung des Pensionsvertrages Kurzaufenthalt ein Depot in Höhe von CHF 3'500.00 zu leisten (Diese wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet und ausbezahlt)

Rechnungstellung

Die Rechnung wird monatlich zum 1. gestellt

Der Bewohnende bzw. dessen Vertretung verpflichtet sich, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Heimleitung zu richten.

Zahlungsfristen

Der Sunnehof kann ab der 1. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.00 und einen Verzugszins von 5% erheben.

Kündigung / Todesfall

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig ordentlich aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Pflegeheim nicht mehr ermöglichen (Heim Arzt)
- Bei wiederholter oder schwerer Missachtung der Hausordnung, nach erfolgter schriftlicher Abmahnung
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Kündigung

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Wird der Auszug vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist vollzogen wird für die restlichen Tage die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) verrechnet.

Todesfall

Der Todestag wird als ganzer Tag berechnet. Nach dem Todestag wird nur noch die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung), abzüglich Essenspauschale, verrechnet, bis das Zimmer geräumt ist.
Bei einem Todesfall muss das Zimmer innerhalb von 7 Tagen geräumt sein.

Ansätze/Kosten für Leistungen ausserhalb der gesetzlichen Tarife

Die folgenden Leistungen sind weder in der Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung), noch in der Pflege enthalten. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und den Bewohnenden verrechnet.

Bereich/Bezeichnung		Basispreis
Depot Daueraufenthalt		CHF 5'000.00
Depot Kurzaufenthalt		CHF 3'500.00
Zuschlag Kurzaufenthalt/Ferienbett	pro Tag	CHF 20.00
Administrationskosten bei Eintritt		CHF 200.00
Administrative Dienstleistungen	pro Stunde	CHF 50.00
Pflegeleistungen ausserhalb KVG	pro Stunde	CHF 62.00
Baden von externen Gästen	pro Stunde	CHF 50.00
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	pro Stunde	CHF 50.00
Handwerkliche Arb. durch den Hauswart	pro Stunde	CHF 70.00
Näharbeiten der persönlichen Wäsche	pro Stunde	CHF 50.00
Wäschebeschriftung bei Eintritt	pro 50 Stk.	CHF 100.00
Weitere Wäschebeschriftung	Pro 1 Stk.	CHF 0.35
Begleitung und Fahrdienst	pro Stunde	CHF 50.00
- pro km Privatfahrzeug	pro km	CHF 1.00
Administrationskosten Todesfall		CHF 400.00
Zimmerreinigung nach Austritt / Todesfall		CHF 400.00
Zimmerreinigung nach Kurzaufenthalt/Ferienbett		CHF 200.00
Zimmerräumung inkl. Entsorgung	pro Stunde	CHF 50.00
Nachschlüssel Bewohnerzimmer		CHF 95.00
Telefon und Internetanschluss <i>persönlicher Anschluss, Miete Telefonapparat, Gesprächsgebühren Inland, Radio-TV Anschluss, WLAN</i>	pro Monat	CHF 30.00
Zuschlag pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen		CHF 5.00
Sach- und Haftpflichtversicherung <i>Policen-Nrn. 14.935.183 und 14.964.501 Obligatorisch für Bewohnende</i>	pro Monat	CHF 3.00
Bezug Cafeteria	gemäss Preislisten	
Leistungen Dritter (z.B. Massage, Podologie, Fusspflege, Coiffeur, etc.)	gemäss Verrechnungen	
Chemische Reinigung, Handwäsche	gemäss Verrechnungen	

Arztkosten, Medikamente, Analysen gemäss KLV diese Kosten gehen zu Lasten des Bewohners via seinem Krankenversicherer.

Zusatzhinweise zur Finanzierung

Pflichtleistungen der Krankenkassen

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gemäss KVG sind im Vertrag zwischen Curaviva Kanton Bern und Santésuisse geregelt, bzw. nach den gesetzlichen Regeln des jeweiligen Kantons

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages regeln die Kantone.

Hilflosen Entschädigung und Ergänzungsleistungen

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosen Entschädigung geltend machen.

Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosen Entschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden. Während des Aufenthalts im Seniorenzentrum Sunnehof ist der Versicherungsschutz für die Kranken- und Unfallversicherung durch die Bewohnerin / den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten.

Privathaftpflichtversicherung

Seit 2018 besteht eine Privathaftpflichtversicherung bei der AXA Winterthur für alle Bewohnenden. Der Hausrat pro Bewohner ist mit CHF 67'500.00 versichert. Der Selbstbehalt beträgt pro Versicherungsfall CHF 200.00. Sie können somit die privat abgeschlossene Versicherung kündigen.

Pro Monat wird ein Anteil von CHF 3.00 mit der Bewohnerrechnung weiterverrechnen.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.